

30.03.2019

## Argumentationsleitfaden zur Anrechnung der Promotion als Berufserfahrung

### Öffentlich

Der vorliegende Leitfaden beschäftigt sich mit der Anerkennung der Promotion als Berufserfahrung im öffentlichen Dienst und im außertariflichen Sektor. Da für außertarifliche Anstellungen durchaus Fähigkeiten, die während der Promotion erworben worden sein können, wichtig sind, bietet dieser Leitfaden eine Übersicht möglicher Qualifikationen. Zudem finden sich rechtliche Grundlagen und Bedingungen dafür, dass eine Promotion mit Stipendium als einschlägige Berufserfahrung angerechnet werden kann. Denn für den öffentlichen Dienst bzw. für Stellen, die dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) unterliegen, existieren bestimmte Regelungen, welche Zeiten als Berufserfahrung angerechnet werden können. Der Leitfaden ist in vier Abschnitte gegliedert: (1) Besonderheiten außeruniversitärer Stellen, (2) rechtliche Rahmenbedingungen und Tarife innerhalb des öffentlichen Dienstes, (3) Fallbeispiele und (4) abschließende Informationen und Verfahrensvorschläge.

### **I. Anstellungsverhältnisse mit / ohne Tarifbindung außerhalb der Wissenschaft**

In Arbeitsverhältnissen ohne Einstufungen in tariflich gebundene Gehaltsklassen sind häufig Qualifikationen, die während der Arbeit an der Dissertation erworben wurden, Grundlage für Einstellungs- oder Gehaltsverhandlungen. Im Folgenden sollen beispielhaft Kompetenzen herausgestellt werden, die während der Arbeit an der Dissertation über eine hohe fachliche Qualifikation hinaus erworben worden sein können:

- Professioneller Umgang mit relevanter Hard- und Software sowie fachspezifischer Technik und Ausrüstung,
- Verhandlungssichere Fremdsprachenkenntnisse, bspw. erworben durch Publikationen in internationalen Fachzeitschriften, Beiträge bei internationalen Kongressen und / oder die Arbeit in internationalen Forschungsteams,
- Rhetorik- und Präsentationsfähigkeiten, evtl. auch didaktische Kompetenzen,
- Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeit sowie Teamfähigkeit und Netzwerkkompetenz, Mitarbeiterführung und -koordination, bspw. erworben durch Anleitung von AssistentInnen, PraktikantInnen und Hilfskräften,
- Eigenständige Arbeitsweise, Selbstdisziplin, Zielstrebigkeit,
- Begeisterungsfähigkeit, Motivation, Frustrationstoleranz,
- Analyse- und Problemlösungskompetenz, Urteilsfähigkeit.

Diese Kompetenzen und deren Erlangung sind natürlich individuell von der Persönlichkeit und dem Promotionsprojekt abhängig. Diese Liste ist selbstverständlich keinesfalls erschöpfend, eine Reflektion der eigenen Fähigkeiten zum Zeitpunkt des Berufseinstieges ist daher in jedem Fall unabdingbar.

## II. Anstellungsverhältnisse mit / ohne Tarifbindung im öffentlichen Dienst

Anstellungsverhältnisse im öffentlichen Dienst sind in vielen Fällen tarifgebunden und unterliegen dementsprechend dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die im Tarifvertrag geregelten Entgeltgruppen des öffentlichen Dienstes werden in sogenannte Erfahrungsstufen unterteilt. Dabei steigt das Gehalt innerhalb einer Tarifgruppe mit der Erfahrungsstufe an. Die Einstufung erfolgt nach einem festgelegten zeitlichen Rahmen, sodass nach festen Anstellungszeiten mit einem höheren Gehalt gerechnet werden kann. Promovierende mit einer wissenschaftlichen Hilfskraft- oder Mitarbeiterstelle an einer Universität sind in der Regel tarifgebunden. Während der Promotion können sie einschlägige Berufserfahrung sammeln, in den Gehaltsstufen des öffentlichen Dienstes aufsteigen und somit nach der Promotion häufig von einer höheren Erfahrungsstufe profitieren. Dies gilt jedoch nicht gleichermaßen für Promovierende, die ihre Dissertation mit einem Stipendium finanzieren. Für diese ist es deshalb wichtig, sich mit den spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen auseinanderzusetzen:

Zunächst ist festzustellen, dass es weder eine einheitliche Regelung noch einen einschlägigen Präzedenzfall zu geben scheint, die die Anerkennung der Promotion mit einem Stipendium als Berufserfahrung für die Einstufung in den Entgeltgruppen TV-L 13 bis 15 bestimmen. Es können jedoch Ausnahmeregelungen erfolgen bzw. erwirkt werden, die im Einzelfall mit der jeweiligen behördlichen Einrichtung vereinbart werden müssen (Stichwort: außertarifliche Maßnahmen). In diesem Zusammenhang ist außerdem zu beachten, dass verschiedene Stipendien unterschiedlich behandelt werden können. Darüber hinaus kann eine Anstellung zusätzlich zu einem Stipendium die Chancen auf eine höhere Erfahrungsstufe beeinflussen. Institutionsunabhängige Promotionsstipendien, bspw. alle durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) finanzierten Stipendien, werden – im Gegensatz zu solchen, die von anderen Institutionen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen vergeben werden – häufig nicht zwingend als Berufserfahrung anerkannt. Im Folgenden finden sich zunächst allgemeine Informationen zum Einstufungsprozess. Anschließend werden Fallbeispiele von BMBF-finanzierten Promotionsstipendien mit und ohne zusätzliche Anstellung sowie Stipendien anderer Forschungseinrichtungen aufgezeigt.

## 1. Allgemeine Informationen zur Anerkennung von Stipendien

Zunächst werden die zwei rechtlichen Möglichkeiten vorgestellt, mit denen im Einstufungsprozess gemäß TV-L vorherige Tätigkeiten eine Höhergruppierung innerhalb der Entgeltstufen des TV-L bewirken können. Entweder die vorherige Tätigkeit wird nach § 16 Abs. 2 Satz 1-3 TV-L als „einschlägige Berufserfahrung“ anerkannt. Oder die vorherige Tätigkeit dient gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L der „Deckung des Personalbedarfs“ und ist „für die vorgesehene Tätigkeit förderlich“.

Achtung: Grundsätzlich ist eine Berücksichtigung von Arbeitserfahrungen (sog. förderliche Zeiten) nicht nachträglich, d.h. wenn der Arbeitsvertrag bereits unterschrieben wurde, möglich. Außerdem darf die Arbeitserfahrung zur Anerkennung nicht länger als sechs Monate bzw. bei wissenschaftlichen Stellen nicht länger als 12 Monate zurückliegen (Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Abs. 2 TV-L).

### a. Einschlägige Berufserfahrung (§ 16 Abs. 2 S. 1-3 TV-L)

Die Voraussetzung für eine Einstufung ist in § 16 Abs. 2 des TV-L geregelt, darin heißt es: „Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt“. Ausschlaggebend ist also, ob eine solche einschlägige Berufserfahrung durch ein Stipendium erworben werden kann. Nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 Abs. 2 TV-L fällt darunter „eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.“ Grundsätzlich kann aber „auch eine gleiche oder gleichartige Tätigkeit als ‚einschlägige Berufserfahrung‘ gewertet werden“ (*Felix*, in: BeckOK, TV-L, § 16 Rn. 67). Hierfür „kommt es darauf an, dass das für die frühere Tätigkeit benötigte Wissen und Können und die arbeitsbezogenen Kenntnisse und Erfahrungen für die Tätigkeiten der neuen Aufgabe erforderlich oder verwendbar sind“ (*Felix*, in: BeckOK, TV-L, § 16 Rn. 67).

Zur Prüfung, ob eine einschlägige Berufserfahrung vorliegt, sollen zunächst die Aufgaben und Anforderungen der zu besetzenden Stelle festgestellt und anschließend mit den durch vorherige Tätigkeiten erworbenen Erfahrungen abgeglichen werden: „Besteht mind. die Hälfte der Arbeitszeit aus Arbeitsvorgängen, die die maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale erfüllen, dann liegen einschlägige Berufserfahrungen vor“ (*Felix*, in: BeckOK, TV-L, § 16 Rn. 68). Dabei gelten Zeiten als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft nicht als einschlägige Berufserfahrung (*Felix*, in: BeckOK, TV-L, § 16 Rn. 76).

*b. Deckung des Personalbedarfs und förderliche Zeiten (§ 16 Abs. 2 S. 4 TV-L)*

Ein besonderes Gewinnungsinteresse zur Deckung des Personalbedarfs kann vorliegen, wenn es Schwierigkeiten bei der adäquaten Besetzung einer Stelle gibt oder bestimmte Fachkräfte langfristig gebunden werden sollen. In solchen Fällen können Einstufungen in höhere Gehaltsstufen erfolgen, bspw. „wenn sich ohne die Zusage einer höheren Stufenzuordnung entweder überhaupt keine oder jedenfalls keine genügende Anzahl ausreichend qualifizierter Bewerber finden lassen“ (*Spelge*, ZTR 2011, 338, 345). Es ist jedoch zu beachten, dass es sich hier um eine außertarifliche Maßnahme handelt und deshalb der einstellenden Behörde großer Ermessensspielraum zukommt.

Förderliche Zeiten sind solche, die zwar nicht als einschlägige Berufserfahrung angerechnet werden können, jedoch aus anderen Gründen der ausgeübten Tätigkeit zuträglich sind. Dies umfasst neben Tätigkeiten bei privaten Arbeitgebern auch selbstständige Tätigkeiten (BAG, Urteil vom 5.6.2014 – AZ 1008/12, BeckRS 2014, 71101 Rn. 30). Eine solche selbstständige Tätigkeit könnte möglicherweise auch die Promotion mit Stipendium sein. Die Anerkennung förderlicher Zeiten erfolgt nach dem Wortlaut von § 16 Abs. 2 S. 4 TV-L nur dann, wenn das soeben beschriebene, besondere Gewinnungsinteresse zur Deckung des Personalbedarfs vorliegt. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an förderliche Zeiten geringer anzusetzen sind als die Anforderungen an einschlägige Berufserfahrung (*Felix*, in: BeckOK, TV-L, § 16 Rn. 146).

## **2. Vollstipendien ohne zusätzliche Anstellung**

Obwohl eine Promotion Voraussetzung für eine Anstellung sein kann, können stipendienfinanzierte Promotionen in der Regel nicht als einschlägige Berufserfahrung geltend gemacht werden bzw. sie werden häufig von Universitäten nicht als einschlägige Berufserfahrung anerkannt. Es wird unter anderem argumentiert, dass kein „echtes“ Arbeitsverhältnis (Anlehnung an Entscheidung des BAG vom 21.11.2013, BeckRS 2014, 65838) vorgelegen habe, ein solches jedoch die Voraussetzung für die Berücksichtigung als einschlägige Berufserfahrung sei. Außerdem sei eine generelle Anerkennung von Stipendien als einschlägige Berufserfahrung nicht eindeutig rechtlich erfasst (*Müller*, in: BeckOK, TV-L, § 40 Nr. 5 zu § 16, Rn. 5). In der Praxis kommt es allerdings auf die tatsächliche Durchführung des Rechtsverhältnisses an. Es kann deshalb argumentiert werden, dass Stipendien vergleichbare Elemente eines Arbeitsverhältnisses aufweisen und daher auch gleich behandelt werden müssen wie ein steuerpflichtiges Arbeitsverhältnis. Grundelement eines Arbeitsverhältnisses ist nämlich nicht, dass Sozialabgaben geleistet werden, sondern dass eine leistungsbezogene Arbeit ausgeführt wird, die nicht zwangsläufig in einem Erfolg münden muss. Ein Stipendium wird nur leistungsbezogen für einen

bestimmten Leistungszeitraum ausbezahlt, d.h. ohne Leistung erfolgt auch keine Auszahlung des Stipendiums, so dass hier Parallelen zu „echten“ Arbeitsverhältnissen gezogen werden können (siehe auch das Fallbeispiel in Abschnitt 3).

In Anbetracht der obigen Aspekte bietet es sich an, zunächst einen Antrag auf Anerkennung der Promotion als förderliche Zeit zu stellen, da eine Anerkennung im Sinne einer einschlägigen Berufserfahrung offenbar von den Universitäten (eher) abgelehnt wird. Zusätzlich zum Vergleich mit „echten“ Arbeitsverhältnissen kann argumentiert werden, dass durch das Stipendium bzw. die Arbeit an der Dissertation erst das für die neue Stelle unabdingbare Wissen erworben wurde. Unbedingt zu beachten ist, dass der Antrag vor der Vertragsunterzeichnung gestellt wird. Erneut muss aber einschränkend festgestellt werden, dass nach § 16 Abs. 2 S. 4 TV-L förderliche Zeiten offenbar nur dann geltend gemacht werden können, wenn ein besonderes Gewinnungsinteresse zur Deckung des Personalbedarfs vorliegt, wenn also im besonders begründeten Einzelfall übertarifliche Zahlungen gebilligt werden. Es besteht mithin keinerlei Rechtsanspruch auf eine Anerkennung förderlicher Zeiten.

Zusätzlich werden stipendienfinanzierte Promotionen häufig nur dann als förderliche Zeiten / einschlägige Berufserfahrung anerkannt, wenn über die Arbeit an der Dissertation hinaus zusätzliche Leistungen in Forschung und / oder Lehre erbracht wurden. Auch hier ist also eine Anstellung zusätzlich zum Stipendium höchst förderlich. So heißt es: „Promotionsstipendien können nur dann anerkannt werden, wenn über die Arbeit an der Promotion hinaus zusätzliche Forschungsleistungen und / oder Aufgaben in der Lehre erbracht wurden“ (Leitfaden der Berliner Hochschulen zur Anerkennung förderlicher Zeiten<sup>1</sup>). Gegebenenfalls können auch Nachweise der Fakultät bzw. des/r betreuenden ProfessorIn hilfreich sein, die zusätzliche Leistungen bestätigen und um eine Anerkennung relevanter Aspekte als einschlägige Berufserfahrung bitten. Ferner können solche Anschreiben unter Berücksichtigung des besonderen Gewinnungsinteresses argumentieren, d.h. wenn die Fakultät bestätigt, dass kein(e) passende(r) BewerberIn gefunden werden konnte. Hier fehlen bislang jedoch einschlägige Erfahrungen, welcher Weg erfolgversprechender ist.

### **3. Vollstipendien mit einer zusätzlichen Anstellung**

Deutlich einfacher sollte die Begründung einer höheren Einstufung bzw. einer Anerkennung sein, wenn neben dem Stipendium eine Anstellung als wissenschaftliche Hilfskraft oder wissenschaftliche(r) MitarbeiterIn vorliegt. Denn dann ist eindeutig eine einschlägige und vertraglich festgehaltene Berufserfahrung nachweisbar. Zudem kann leicht auf weitere Leistungen jenseits der reinen Promotionsarbeit verwiesen werden.

---

<sup>1</sup> Leitfaden der Berliner Hochschulen zur Anerkennung förderlicher Zeiten, online abrufbar unter [https://www.abt2-t.tu-berlin.de/fileadmin/ref30/Themen\\_A-Z/Einstellung/Antraege/Leitfaden\\_foerderliche\\_Zeiten\\_P16\\_Abs2\\_TV-L.pdf](https://www.abt2-t.tu-berlin.de/fileadmin/ref30/Themen_A-Z/Einstellung/Antraege/Leitfaden_foerderliche_Zeiten_P16_Abs2_TV-L.pdf).

Der zeitliche Umfang des Arbeitsverhältnisses sollte hier weniger relevant sein, da andernfalls auch Arbeitsverhältnisse wissenschaftlich beschäftigter Personen mit Arbeitszeiten unter 50 % der üblichen Arbeitszeit der Anerkennung entzogen wären – dies scheint in der Praxis jedoch nicht der Fall zu sein (*Müller*, in: Beck-OK, TVL, § 40 Nr. 5 zu § 16 Rn. 4). Des Weiteren hat die höchstrichterliche Rechtsprechung in Bezug auf den Arbeitsumfang eindeutig gegen einen zeitlich bestimmten Mindestbeschäftigungsumfang in Bezug auf die wöchentliche Arbeitszeit entschieden, eine „Mindestgrenze für die Anerkennung von Vorbeschäftigungszeiten sei zudem nicht im Einklang mit höherrangigem Recht“ (*Müller*, in: Beck-OK, TVL, § 40 Nr. 5 zu § 16 Rn. 4, BAG 27.3.2014 – BAG Aktenzeichen 6AZR57112 6 AZR 571/12 BeckRS 2014, 69697). Falls also mit dem geringen Umfang argumentiert würde, eine solche Stelle nicht als Berufserfahrung anzuerkennen, kann unmittelbar mit einem Verweis auf eben diese Rechtsprechung argumentiert werden. Denn die Voraussetzungen für eine ergänzende einschränkende Auslegung der § 40 Nr. 5 TV-L sowie § 16 Abs. 2 S. 3 TV-L sind nicht erfüllt.

Weniger eindeutig ist die Rechtslage bei wissenschaftlichen Hilfskraftstellen vor einer Promotion. Zunächst sind Zeiten von studentischen Hilfskraftstellen von einer Anrechnung ausgeschlossen, da sie vor einem berufsqualifizierenden Abschluss ausgeführt wurden. Diese Einschränkung liegt jedoch bei wissenschaftlichen Hilfskraftstellen, bspw. während des Übergangs zwischen Studium und Promotion, nicht vor. Trotzdem hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) eine generelle Berücksichtigung von Zeiten als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft abgelehnt (*Felix*, in: BeckOK, TV-L, § 16 Rn. 76). Im Zweifelsfall können jedoch die im vorhergehenden Abschnitt genannten Argumente auch hier angeführt werden.

#### **4. Sonstige Stipendien / Forschungsstipendien**

Leichter sollte eine Anerkennung auch dann sein, wenn statt eines klassischen Promotionsstipendiums ein Forschungsstipendium vorliegt, da ein solches i. d. R. auf Grund der engen Anbindung an verschiedene Forschungseinrichtungen anerkannt wird. Im Leitfaden der Berliner Universitäten<sup>2</sup> heißt es dazu: „Forschungsstipendien von in- und ausländischen Zuwendern werden anerkannt.“

Außerdem existiert hier zusätzlich eine Positivliste von Stipendien, welche grundsätzlich von den Berliner Universitäten anerkannt werden. Falls eine Anerkennung dennoch verweigert wird, kann stattdessen zumindest eine Anerkennung der Promotion als förderliche Zeiten angestrebt werden. Auch hier können Anschreiben der/s Vorgesetzten oder der Fakultät hilfreich sein. Auch kann ein

<sup>2</sup> Leitfaden der Berliner Hochschulen zur Anerkennung förderlicher Zeiten, online abrufbar unter [https://www.abt2-t.tu-berlin.de/fileadmin/ref30/Themen\\_A-Z/Einstellung/Antraege/Leitfaden\\_foerderliche\\_Zeiten\\_P16\\_Abs2\\_TV-L.pdf](https://www.abt2-t.tu-berlin.de/fileadmin/ref30/Themen_A-Z/Einstellung/Antraege/Leitfaden_foerderliche_Zeiten_P16_Abs2_TV-L.pdf).

Hinweis auf die Handhabung der Berliner Universitäten hilfreich sein, mit der Bitte um Begründung, warum das Stipendium im Einzelfall nicht anerkannt werden soll.

Stipendien, die im Leitfaden der Berliner Hochschulen zur Anerkennung förderlicher Zeiten genannt werden:

- DAAD Post-doc Fellow-Ship Ausland
- EU-Marie-Curie-Stipendium
- DFG-Forschungsstipendien
- BMBF Bernstein Centrum
- Alexander von Humboldt-Forschungsstipendien
- Promotionsstipendien der DFG mit Aufnahme in ein Graduiertenkolleg
- Promotionsstipendien Phase II der Berlin Mathematical School – BMS (gemeinsame Graduiertenschule der Mathematik-Fachbereiche der 3 Berliner Universitäten)
- Promotionsstipendien der Berlin International Graduate School of Natural Sciences and Engineering (BIG-NSE) im Rahmen des Exzellenz-Clusters UniCat

### **Weitere Hinweise zum allgemeinen Vorgehen**

Es erscheint sinnvoll, sich in einem laufenden Einstellungsverfahren – bevor es zu einer Einstufung kommt – bei der Universitätsverwaltung zu melden und die in Betracht kommenden Anrechnungszeiten als wissenschaftliche/-r MitarbeiterIn / wissenschaftliche Hilfskraft oder auch LehrbeauftragteR bzw. MitarbeiterIn an außeruniversitären Forschungseinrichtungen tagesgenau einzureichen und um Anrechnung zu bitten. Strategisch scheint es sinnvoll, den Antrag nach Zusage der Einstellung zu stellen, um nicht aufgrund höherer Gehaltsforderungen abgelehnt zu werden. Der Antrag kann formlos eingereicht werden, wenn kein besonderes Formular bei der jeweiligen öffentlichen Einrichtung vorhanden ist.

### **III. Fallbeispiele**

Bei einer Stipendiatin erwies es sich letztlich als ausschlaggebend, sich nach Abschluss der Förderungszeit eine Bescheinigung durch den Stipendiengeber ausstellen zu lassen, damit die Promotionszeit als einschlägige Berufserfahrung anerkannt wird. Daraufhin rückte sie in die Entgeltstufe 3 auf, d.h. eine Anrechnung von zwei Jahren Berufserfahrung, wurde anerkannt. Zuvor hatte sie nur den regulären Bewilligungsbescheid des Stipendiengebers eingereicht, der jedoch mit dem Argument, dass der reguläre Bewilligungsbescheid keine Aussage darüber macht, ob das Stipendium auch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums ausbezahlt wurde, abgelehnt wurde. Diese Frage beantwortet eine zusätzliche Bescheinigung nach Abschluss der Förderungszeit.



#### **IV. Abschließende Informationen und Verfahrensvorschläge**

Die große rechtliche Unsicherheit und der immense Auslegungsspielraum innerhalb der Anerkennung von Stipendien als Berufserfahrung im Sinne der Erfahrungsstufen des TV-L scheinen die Einstufung bei Vertragsabschluss letztlich vor allem vom Wohlwollen der einzelnen Universitäten abhängig zu machen. Deshalb sind für uns als StipendiatInnen persönliche Erfahrungen und Hinweise von betroffenen Personen besonders wertvoll. Falls ihr persönliche Erfahrungen gemacht habt oder anderweitig Hinweise für eure MitstipendiatInnen habt, teilt diese gern mit euren VertreterInnen von der PI, sodass dieser Leitfaden, vor allem das Kapitel zu Fallbeispielen, fortlaufend verbessert und ergänzt werden kann.